

bessere Voraussetzungen für die allseitige Durchsetzung der Verantwortlichkeit für die Verhinderung von Straftaten und die Umerziehung der Rechtsverletzer schaffen. Aus diesem unmittelbaren Zusammenhang folgt deshalb, daß die neuen Gesetze im Grunde genommen nicht mehr zulassen, etwa einen Trennungsstrich zwischen der Verantwortung der Rechtspflegeorgane und aller anderen Staatsorgane für die Verwirklichung unseres neuen Strafrechts zu ziehen.

Natürlich hat diese Verantwortung jeweils eine konkrete Gestalt, wird sie von spezifischen Besonderheiten charakterisiert, die sich aus der konkreten Aufgabensstellung eines jeden Organs ableiten; aber das berührt nicht das Wesen der Frage, um die es hier geht. Es muß Einigkeit darüber bestehen, daß die Bestimmungen der neuen Gesetze über die Verantwortlichkeit aller als allgemeinverbindliche Pflicht Ausdruck der weiteren Vertiefung der sozialistischen Demokratie und weiteren Durchsetzung eines sozialistischen Leitungsstils sowohl im Bereich der sozialistischen Rechtspflege als auch in allen anderen Bereichen unseres staatlichen und gesellschaftlichen Lebens sind und dem eine weitere wichtige gesetzliche Grundlage geben.

Wir bringen die Meinung des Ausschusses für Nationale Verteidigung zum Ausdruck, wenn wir erklären, daß das, verbunden mit dem unserem Strafrecht immanenten Erziehungsgrundsatz, insbesondere auch für den Teil über die Militärstraftaten zutrifft und damit auch von dieser Seite her das neue Wesen unseres Staates und unserer Armee beleuchtet.

Die erfolgreiche Anwendung der differenzierten Maßnahmen setzt einerseits einen hohen Entwicklungsgrad des Verantwortungsbewußtseins der Bürger und auch der sozialistischen Demokratie auf dem Gebiet der Rechtspflege voraus und gestattet andererseits, Gerechtigkeit gegen jedermann zu üben.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch die Lösung des Problems der Abgrenzung zwischen Straftat und Nichtstraftat begrüßen und dem Gesetz über die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zustimmen, vor allem der darin u. E. gelungenen rechtlichen Regelung der Verantwortlichkeit für die Anwendung dieses Gesetzes und die genaue Festlegung, welche staatlichen Organe künftig berechtigt sind, Ordnungsstrafregeln zu erlassen.

Damit wird gemeinsam mit dem Strafrecht auf einem weiteren sehr wichtigen Gebiet der Durchsetzung unseres Rechts endlich Ordnung geschaffen, in dem es, wie ja allgemein bekannt ist, seit langem viele offene Fragen gab.

Die Differenziertheit der Maßnahmen insgesamt wie auch ihre Anwendung bei jedem einzelnen Tatbestand stellen natürlicherweise besonders hohe Anforderungen an die Rechtspflegeorgane. Die breite Skala von möglichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordert gerade von ihnen größtmögliche Genauigkeit in der Erfassung der Ursachen und Bedingungen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, wenn sowohl ihm als auch der Gesellschaft Gerechtigkeit widerfahren soll.

Wir möchten besonders nachdrücklich darauf hinweisen, daß es sich hierbei nicht nur um hohe juristische Anforderungen handelt, sondern vor allem auch um Anforderungen an die ethischen Grundauffassungen unserer Richter und Staatsanwälte, an ihre menschliche Reife, ihr gesellschaftliches Gerechtigkeitsbewußtsein und ihre gesellschaftliche Verantwortungsfreudigkeit.

Gerade unter diesem Gesichtspunkt haben der Ausschuß für Eingetragene Bürger und der Verfassungs- und Rechtsausschuß auch die Bestimmungen des Entwurfs der StPO beraten. Sie sind keineswegs formal

aufzufassen. Ihnen ist vielmehr der Grundsatz der sozialistischen Gesellschaft bei der Behandlung von Strafrechtsverletzern immanent, daß in allen Phasen des Strafverfahrens ihre menschliche Würde zu achten ist. Auch bei der Verurteilung des Rechtsverletzers ist generell an das mögliche Positive in ihm anzuknüpfen, um ihn schließlich in die Gesellschaft zurückzuführen und einzugliedern.

Der Ausschuß für Eingaben der Bürger begrüßte dabei in seiner Aussprache über Grundprobleme der StPO, des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten besonders, daß der Grundsatz der Wahrung der Rechte der Bürger sowohl in materiellrechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht vielfältig und exakt zum Ausdruck kommt. Er hält es für notwendig, auf die strikte Einhaltung dieser normativen Bestimmungen durch die Rechtspflegeorgane und alle staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen besonders hinzuweisen.

Die Berücksichtigung der Unterschiede im gesellschaftlichen Gesamtverhalten des Täters und in der Art und Schwere der Tat findet in den gesetzlichen Bestimmungen über den Strafvollzug und die Wiedereingliederung ihre Fortsetzung und Vervollkommnung. Darin kommt unser Prinzip zum Ausdruck, daß gleiches Verhalten unter gleichen Bedingungen und unter gleichen Voraussetzungen auch gleich behandelt wird. Deshalb brauchen wir die im Gesetz geregelten Unterschiede im Strafvollzug, die klare Regelung der Pflichten und Rechte von Strafgefangenen und die Maßnahmen zur Wiedereingliederung. Das ist ein weiterer Schritt zur Verwirklichung der realen Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und der Gleichheit ihrer Verantwortlichkeit vor der Gesellschaft.

Die Bedeutung gerade dieses Gesetzentwurfs und dieses Schrittes, den wir damit in der Entwicklung unserer Rechtspflege gehen, wird außerordentlich deutlich daran, daß hier zum erstenmal in der deutschen Geschichte ein Strafvollzug gesetzlich geregelt wird, der weit über die formelle Wahrung der Menschenrechte im Strafvollzug hinausgeht. Zum erstenmal in Deutschland sind in einem Gesetz über den Strafvollzug konkrete Verantwortlichkeiten und wirksame Maßnahmen zur Rückführung des Bestraften in das normale Leben der Gemeinschaft, für seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft festgelegt. Solcher Ziele und Gesetze kann sich kein bürgerlicher Staat rühmen, weil sie seinem Wesen widersprechen.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß hat, wie bereits gesagt, gründlich über jede Bestimmung des StGB-Entwurfs beraten. Im Ergebnis dieser Diskussion möchte er die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses besonders noch auf ein Problem lenken. Die Regeln über den strafrechtlichen Schutz der Volkswirtschaft und des Eigentums bedürfen der Verbindung mit klaren und umfassenden Bestimmungen über die Organisation der Leitung der Wirtschaft und die Verantwortung jedes Leiters in diesem Bereich. Unser Ausschuß möchte deshalb mit der gebotenen Dringlichkeit darauf hinweisen, daß es auch auf Grund des neuen Strafrechts notwendig ist, die Schaffung eines exakten Wirtschaftsrechts zu beschleunigen.

Die Übereinstimmung des neuen Strafrechts mit dem Völkerrecht

Das Grundanliegen, unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen ein Strafrecht zu schaffen, das vor allem der Verhütung von Straftaten und der Erziehung von Gesetzesverletzern dient, gilt nicht nur für seine Gestaltung im Hinblick auf die Garantierung von Rechtssicherheit im inneren Leben unserer Republik. Es ist auch der tragende Gesichtspunkt für die Wirkung des Strafrechts zur Garantierung des Schutzes der Republik